

Juristische Fallsammlung zur digitalen Kieferorthopädie

Ein Beitrag von RA Michael Zach.

Teil 3

Echtes orthopädisches Konsil – Fall 7

Dr. Orthos meint den Beckenschiefstand der Patientin auf eine dentale Ursache oder eine Kiefergelenkerkrankung zurückführen zu können. Er nimmt eine berührungslose, opto-elektronische Kiefergelenkmessung vor, deren Ergebnis er im Rahmen eines interdisziplinären Austausches mit Dr. KFO am Rande eines gemeinsamen Fachkongresses bespricht.

Zur Erhebung und Auswertung einer Kiefergelenkdiagnostik ist auch der Orthopäde berechtigt, während therapeutische Maßnahmen des stomatognathen Systems und entsprechende Planungen dem Zahnarzt vorbehalten sind. Da vorliegend unterschiedliche Fachrichtungen beteiligt sind, ist von einem echten Konsil im herkömmlichen Sinne zu sprechen.

Würde der Austausch vorliegend telemedizinisch erfolgen, insbesondere durch die digitale Übermittlung der Messergebnisse, wäre von einer Teleexpertise zu sprechen. Obwohl beide Ärzte der Schweigepflicht unterliegen, ist auch hier eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten erforderlich. Gerade die Therapie der CMD scheint in besonderer Weise einen fachgebietsübergreifenden Austausch zu erfordern.¹²

Digitale Werbung über digitale Technik – Fall 8

P. sendet die digitale KFO-Eingangsdagnostik, die ihm zur Vorlage an die PKV von Dr. KFO nebst Bracket-HKP ausgehändigt worden war, an einen Zahnarzt, der auf seiner Website ankündigt, linguale Apparaturen aus dem externen Labor AIX, das im Wege eines virtuellen Set-ups verfährt, zu verwenden. Zu einer erneuten Planung kommt es aber nicht mehr, da das Segment Kieferorthopädie in P's Vertrag gar nicht abgesichert ist.

Selbstverständlich ist der Zahnarzt als Generalist auch berechtigt, kieferorthopädische Behandlungen zu planen und auszuführen. Hierzu fühlen sich – gewissermaßen gegenläufig zum Spezialisierungstrend – immer mehr Zahnärzte vor dem Hintergrund berufen, dass Apparaturen von gewerblich und zum Teil industriell arbeitenden Zahnlaboren extern hergestellt und mit entsprechendem Kundensupport vertrieben werden.

Auch wenn eine KFO-Behandlung dann aus der Hand des Zahnarztes erfolgt, handelt es sich der Sache nach um eine kieferorthopädische Leistung, sodass der Leistungsausschluss „Kieferorthopädie“

weiterhin eingreift, auch wenn zahnärztliche Leistungen versichert sind.

Berufsrechtlich problematisch kann hier allenfalls das werbliche Auftreten des Zahnarztes auf seiner Website sein: Die sachgerechte Information über die von einem Zahnarzt verfolgten Behandlungsansätze ist berufsrechtlich zulässig und geradezu erwünscht.¹³ In diesem Sinne findet sie aber ihre Grenze dort, wo durch den Zahnarzt primär Fremdwerbung, z. B. für Herstellerfirmen, betrieben wird. Dies setzt neben der Benennung der Herstellerfirma oder deren Produktes voraus, dass durch die Gestaltung der Website (z. B. plakative Anpreisung, wenig Text und großer Slogan, Verwendung des @-Zeichens, Übernahme des Hersteller-Logos) der Eindruck entsteht, es werde nicht vorrangig über den zahnärztlichen Behandlungsansatz informiert, sondern primär der Absatz eines Medizinproduktes eines konkreten Herstellers bezweckt.¹⁴

Letzteres dürfte umso eher zu verneinen sein, wenn auch und zwar gleichwertig auf andere Behandlungsansätze (gegebenenfalls unter Benennung der hierfür vorgesehenen Medizinprodukte) hingewiesen wird und eben nicht der Eindruck erweckt wird, der Zahnarzt habe sich – gewissermaßen befundunabhängig – einer bestimmten Therapieoption oder einem konkreten Hersteller verschrieben.



Die Berufsrechtswidrigkeit ist dabei umso eher zu verneinen, je weniger die Benennung des Herstellers oder des Produktes der Herbeiführung eines Erstkontaktes mit dem Patienten dient (sog. Megatags bei Suchmaschinenwerbung) als der sachgerechten Information des bestehenden Patientengutes (z. B. durch die Einrichtung und Freischaltung eines Patientenbereiches auf der Website mit Log-in-Erfordernis). Bei einer Zahnklinik ist der Hinweis auf gut erreichbare Hotels

als zulässig angesehen worden¹⁵, und auch die Benennung des externen zahntechnischen Labors ist wegen des unmittelbaren Bezuges zur zahnärztlichen Tätigkeit in der Regel zulässig.¹⁶ Dass dem Zahnarzt im Gegenteil auch



die Benennung des vorgesehenen Behandlungsgerätes gestattet sein muss, wird schon daran ersichtlich, dass er verpflichtet ist, dem Behandlungsplan einen Kostenvoranschlag der Herstellerfirma beizufügen, sofern ein Material- und Laborkostenaufwand von 1.000 Euro überschritten ist (§9 GOZ). Der verständige Patient wird heute auch die Verlinkung auf eine Hersteller-Website nicht mehr als Gefährdung der sachgerechten Information durch den Zahnarzt werten, sondern als Eröffnung eines erleichterten Zugangs zu vertiefter Information eines erkennbar gewerbliche Interessen verfolgenden Dritten. Die Gefahr einer suggestiven Beeinflussung des Patienten durch eine entsprechende Produktbenennung und Verlinkung wird als gering eingestuft¹⁷, sofern die Website des Zahnarztes insgesamt sachlich, angemessen und informativ ist.

Unzulässige Fernbehandlung im Internet – Fall 9

Dr. KFO erteilt auf der von X betriebenen Website www.zahnarzt-gesundheitsberatung.de unentgeltliche Auskünfte zu den dort abgelegten anonymisierten digitalisierten Befundunterlagen des Patienten P. Die Auskünfte auch anderer Zahnärzte hierzu waren für jedermann einsehbar und mit dem Hinweis verbunden, dass die erteilten Auskünfte der Experten kein persönliches zahnärztliches Beratungsgespräch oder eine Behandlung ersetzen. Bei der Diagnosesstellung und Therapieempfehlung handelt es sich vorliegend um eine Ausübung der zahnärztlichen Heilkunde in Gestalt einer Fernbehandlung, da

keinerlei persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt. Wesentlicher Aspekt der Fernbehandlung ist dabei, dass sich der Behandelnde konkret und individuell zur konkreten Person des Patienten äußert und diese Äußerung nicht auf einer eigenen Wahrnehmung des Arztes beruht.

Der Rat des Dr. KFO erfolgte auch nicht konsiliarisch, sondern stellte eine berufsrechtlich unzulässige sogenannte ausschließliche Fernbehandlung dar, wozu bekanntlich nicht erst die Behandlungsdurchführung gehört, sondern bereits die Befundbeurteilung und die Therapieempfehlung. Durch die bloße Mitteilung seiner fachlichen Einschätzung bei „Sie fragen, Experten antworten“ hat er ferner für die von ihm vorgenommene ärztliche Fernbehandlung Werbung gemacht, was gem. §9 HWG unzulässig ist.¹⁸ Der Disclaimer ändert hieran ebenso wenig wie der Umstand, dass die Patientendaten anonymisiert worden waren. Auch der Betreiber einer solchen Website verstößt gegen diese Bestimmung.¹⁹

Digitale Röntgenbilder und Modelle: noch ausreichend oder viel besser? – Fall 10

Dr. KFO wird von der KZV Nordrhein gebeten, zum Prüfgespräch die Röntgenbilder und Modelle mitzubringen. Im Termin wird die digitale Ausführung der vorgelegten Befundunterlagen beanstandet und gerügt, dass Pos. Ä 935d BEMA-Z/2013 zu Unrecht abgerechnet worden sei, da auf den betrachteten digitalen Aufnahmen die Kiefergelenke beidseits nicht abgebildet seien.

Der Zahnarzt hat die erforderlichen Befunde nach den Regeln des fachlichen Standards zu erheben, auszuwerten, zu dokumentieren und zu archivieren. Welcher Methoden er sich hierzu bedient, ist ihm überlassen, sofern er hierbei keine vermeidbaren Nachteile für den Patienten eingeht, die letztlich zu einer Senkung der Aussagekraft und Verwertbarkeit im Vergleich zur alternativen, herkömmlichen Methode führen könnten. Heute bevorzugen viele Gerichtsgutachter die Bildschirmbetrachtung digital gespeicherter bildgebender Befunde, weil sie dies für aussagekräftiger und genauer halten als die Betrachtung herkömmlicher Röntgenbilder. Es ist auch kein gerichtliches Verfahren bekannt, in dem einmal ein Gerichtsgutachter digitale Modelle für nicht auswertbar oder von minderer Qualität gehalten hätte. Unbestritten sind in beiden Fällen auch die Vorteile in der Archivierbarkeit und Verkehrsfähigkeit im Sinne der Befundsiche-

rungspflicht auch zu therapeutischen Zwecken. Ferner sprechen der Fortfall des Verlustrisikos und die beliebige Duplizierbarkeit wie auch die Möglichkeit zur simultanen Vorlage an Beratungsärzten mehrerer Kostenträger und im Rahmen von Telekonsilen für eine vollständige Gleichstellung.

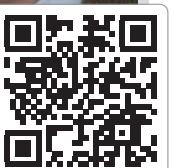
Es ist nicht erkennbar, warum im Rahmen eines KZV-Prüfgesprächs andere, womöglich sogar strengere Anforderungen an die Befundunterlagen zu stellen sein sollten, als in einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht. Die Leistungslegende der Position Ä 935d lautet: Orthopantomogramm- sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers. Hier hatte der Prüfer schlicht übersehen, dass auch die digitale Panoramaaufnahme abrechenbar ist, die – anders als das OPG – eben nicht die Abbildung der Kiefergelenke erfordert und wegen geringerer Strahlenexposition vorzugswürdig sein kann. Entgegen der Annahme des KZV-Ausschusses beruhte weder die fehlende Abbildung der Kiefergelenke auf einer systematisch fehlerhaften Einstellung des Gerätes noch lag insoweit eine seriell falsche Abrechnung vor.²⁰ KN



KN Kurzvita



RA Michael Zach
[Autoreninfo]



KN Adresse

Kanzlei für Medizinrecht
Rechtsanwalt Michael Zach
Volksgartenstraße 222a
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 68874-10
Fax: 02161 68874-11
info@rechtsanwalt-zach.de
www.rechtsanwalt-zach.de